

Finnland

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – ARTIKEL 2 ABSATZ 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Nein.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Trifft nicht zu.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Trifft nicht zu.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Ja.

II. STEUERLICHE VERTRETER – ARTIKEL 2 ABSATZ 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Nein.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Trifft nicht zu.

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – ARTIKEL 3 ABSATZ 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Der Antrag sollte innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres (spätestens am 30. Juni) gestellt werden.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Der Antrag sollte sich auf einen Zeitraum beziehen, der mindestens drei aufeinander folgende Monate innerhalb eines Kalenderjahres und höchstens ein Kalenderjahr umfasst.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Anträge sind beim regionalen Finanzamt Uusimaa/Amt für Körperschaftsteuer einzureichen.

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

25 EUR für ein volles Kalenderjahr oder für die letzten drei Monate des Jahres, ansonsten 200 EUR.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Das Formular wird per Post oder Fax zugesandt und kann auch von der Internetseite www.vero.fi heruntergeladen werden.

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Auf Finnisch, Schwedisch und Englisch.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

www.vero.fi

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Die Person, die für die Firma unterzeichnungsberechtigt ist, oder ein befugter Vertreter.

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Eine Bescheinigung der Steuerbehörde über die Art der Geschäftstätigkeit, Originalrechnungen sowie gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht.

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Frist beträgt vier bis sechs Monate.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Es sind die gleichen Ausgaben ausgeschlossen wie bei Anträgen gemäß der 8. MwSt-Richtlinie (z. B. Ausgaben für den privaten Verbrauch des Unternehmers und seiner Mitarbeiter, für Repräsentationszwecke, für den Erwerb eines Personenkraftwagens sowie für den Erwerb von Gegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Verbindung mit Personenkraftwagen, wenn das Fahrzeug nicht allein wegen der Steuerabzugsfähigkeit erworben wurde).

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Der Erstattungsbetrag wird nicht auf ein Bankkonto überwiesen, wenn sich das Kreditinstitut außerhalb der EU befindet.

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein.